

„BUND“ IN DER VULGATA  
AUS RECHTSHISTORISCHER SICHT

*Kurzbeitrag aus der Freiburger Tagung „Bundestheologie bei Hosea“  
vom 16. bis 18. Juli 2018*

**Christoph Becker<sup>1</sup>**

**ABSTRACT** In many verses the Bible speaks of a covenant between god and man. The Vulgata uses words as *pactum*, *foedus*, *testamentum* for its Latin translation of the Hebrew and Greek texts. These words are taken from the vocabulary of Roman law. They express liability and reliability of the divine salvation promise.

**KEYWORDS** covenant, pact, convention, treaty, agreement, testament, *pactum*, *foedus*, *sponsio*, *testamentum*.

**ZUSAMMENFASSUNG** An vielen Stellen spricht die Bibel von einem Bund zwischen Gott und den Menschen. Die Vulgata verwendet für ihre lateinische Übersetzung der hebräischen und der griechischen Texte Worte wie *pactum*, *foedus*, *testamentum*. Diese Worte sind dem zeitgenössischen Vokabular des römischen Rechts entnommen. Sie drücken Verbindlichkeit und Verlässlichkeit der göttlichen Heilszusage aus.

**SCHLAGWORTE** Bund, Vertrag, Übereinkunft, Testament, *pactum*, *foedus*, *sponsio*, *testamentum*.

*1. Bundestheologie und antikes Recht?*

Im Sommersemester 2018 veranstalteten Franz Sedlmeier (Universität Augsburg, Alttestamentliche Wissenschaft) und Hans Ulrich Steymanns (Universität Freiburg im Üechtland, Altes Testament und Biblische Umwelt), die Tagung „Bundestheologie bei Hosea? Auf Spurensuche“. Sie fand vom 16. bis zum 18. Juli 2018 an der Université de Fribourg / Universität Freiburg statt. Vortragsprogramm und Diskussionen waren interdisziplinär angelegt. Der Verfasser hatte die Ehre, zu einem Beitrag aus der Sicht von römischem Recht und Rechtsge-

1. Professor Dr. iur. utr. Christoph Becker. Juristische Fakultät der Universität Augsburg; [christoph.becker\[at\]jura.uni-augsburg.de](mailto:christoph.becker[at]jura.uni-augsburg.de) • GND-Nummer: 129445967

schichte eingeladen zu sein. Ihm war die Aufgabe gestellt, über „Vereinbarung, Vertrag, Kontrakt, Bund (*agreement, treaty, contract, covenant*) – Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Rechtsgeschichte“ zu sprechen. Resultate der Tagung sollen in einem Sammelband publiziert werden. Zu seinem Part gibt der Verfasser nachstehend eine ausschnittshafte Vorschau.

## 2. Lateinische Bibeln

Das in der Heiligen Schrift über knapp eineinhalb Jahrtausende (teils mit Bezugnahmen auf vorbiblische Erzählungen) aufgezeichnete Wort Gottes hat eine komplexe Redaktionsgeschichte. Schon die jeweils ersten Fassungen der alttestamentlichen und der neutestamentlichen Bestandteile würden, wenn man sie (in welchem Kanon auch immer) vollständig zur Verfügung hätte, eine reiche sprachliche Vielfalt zeigen. Die über Jahrhunderte währenden Überarbeitungen der älteren Teile brachten sprachliche und dabei auch begriffliche Variationen mit sich. Übersetzungen vermehrten die Wiedergaben. Hier ragt zunächst die vom dritten bis zum zweiten Jahrhundert vor Christus entstandene Übertragung des Alten Testaments aus der hebräischen in die griechische Sprache heraus, welche die Legende auf 72 Älteste der zwölf jüdischen Stämme zurückführt (*Septuaginta* – die Siebziger). Seit dem zweiten Jahrhundert nach Christi Geburt begegnen verschiedene, hauptsächlich von der griechischen Fassung ausgehende, Übersetzungen der Bibel ins Latein mit Verschmelzungstendenz, heute zusammenfassend *Vetus Latina* genannt. Der „alten Lateinischen“ folgt die in weiten Teilen von Hieronymus an der Wende des 4. zum 5. Jahrhundert geschaffene und von weiteren Bearbeitern vervollständigte oder revidierte neue lateinische Übersetzung. Sie ging von der hebräischen Fassung aus und wurde zum Standardtext der lateinischen Kirche, zu der vor allem aus Sicht der weströmischen Christen „gemeinüblichen“, „volkstümlichen“, für viele von ihnen volkssprachliche Übersetzung *Vulgata*.<sup>2</sup> Ihr gesellten sich seit der Antike bis in die Gegen-

2. Verwendet sind für diesen Beitrag die beiden Vulgata-Ausgaben: Augustin Arndt (Übersetzer), *Biblia Sacra Vulgatae Editionis. Die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments*, Tomus Primus. Erster Band, 6. Aufl., Ratisbonae et Romae. Regensburg und Rom 1914, bis Tomus Tertius. Dritter Band, 6. Aufl., Ratisbonae et Romae. Regensburg und Rom 1914; Andreas Berriger / Widu-Wolfgang Ehlers / Michael Fieger (Hrsg.), Hieronymus, *Biblia Sacra Vulgata. Lateinisch-deutsch*, Band I. Genesis – Exodus – Leviticus – Numeri – Deuteronomium, Berlin/Boston 2018, bis Band V. Evangelia – Actus Apostolorum – Epistulae Pauli – Epistulae Catholicae – Apocalypsis – Appendix, Berlin/Boston 2018.

wart weitere volkssprachliche Übertragungen bei. Diese weiteren volkssprachlichen Übersetzungen vermochten bis auf den heutigen Tag die Autorität der *Vulgata* nicht zu verdrängen. Im Gegenteil ist es Aufgabe und Methode einer jeden Übersetzung der Bibel in die jeweilige Verkehrssprache, neben den hebräischen und griechischen Vorlagen insbesondere die Diktion der *Vulgata* zu beachten. Wissenschaftlicher wie seelsorglicher Umgang mit dem Bibeltext ist so in der römischen Kirche unmittelbar wie mittelbar von der *Vulgata* geprägt. Dies ist Teil der sprachlichen Identität der römischen Kirche, die noch im 21. Jahrhundert das Latein als ihre Amtssprache pflegt.

### 3. *Kontinuität römischen Rechts*

Das Vorgewicht der lateinischen Sprache in der römischen Kirche hat eine Parallele in der lateinischen Tradition von Rechtsetzung, Rechtswissenschaft, Rechtsausbildung und praktischer Rechtsanwendung, welche aus der römischen Antike in das Mittelalter und in die Neuzeit übergang. Das lateinisch geschriebene römische Recht mit seinen Begriffsbildungen reicht als „gemeines Recht“ (*ius commune*) bis ans Ende des 19. Jahrhunderts und an einigen Orten bis in die Gegenwart. Und obwohl seit dem Ende des 18. Jahrhundert rings um den Globus landessprachliche Gesetzbücher das römische Recht ersetzen, ist noch immer das Gerüst römischer Rechtsinstitute mit den zugehörigen lateinischen Begriffen in den modernen Rechtsordnungen mit ihren der jeweiligen Verkehrssprache folgenden Ausdrucksformen erkennbar.

Das zum Recht Europas und weiter Teile der übrigen Welt gewordene römische Recht ist spätantikes Produkt eines langen Formungsprozesses. Es bildete sich, gespeist aus älteren Quellen, in der Zeit der sogenannten juristischen Klassik mit weiteren Entwicklungen in der sogenannten nachklassischen Zeit. Als die „klassische“ Zeit der römischen Rechtswissenschaft wird eine Spanne von kurz vor Christi Geburt bis zu den ersten Jahrzehnten des dritten Jahrhunderts nach Christi Geburt bezeichnet. Hier entstand eine juristische Literatur von erstaunlicher dogmatischer und systematischer Präzision und Differenzierungskraft. Diese an die Verfügbarkeit zuverlässiger Abschriften gebundene Entwicklungshöhe war durch heute sogenannte Vulgarisierungsneigungen gefährdet: Vervielfältigung und Verbreitung des juristischen Schriftgutes war aufwendig; verschlissene oder verlorene Aufzeichnungen waren nur schwer zu ersetzen. Die nachklassischen Jahrhunderte komprimierten zur Bestandsicherung das Schriftgut samt Senatsbeschlüssen und Kaisergesetzen in gelehrten und in amtlichen

Sammlungen und passten die Rechtssätze mit neuerer kaiserlicher Gesetzgebung den Bedürfnissen der Zeit an. Ein in der Nachklassik fortgeführtes Einführungslehrbuch waren die Institutionen des Hochklassikers Gaius aus der Mitte des zweiten Jahrhunderts, welche in einer Bearbeitung aus der Mitte des dritten Jahrhunderts als einziges Lehrwerk des antiken römischen Rechts weitgehend vollständig überliefert ist.<sup>3</sup> Prominente Sammlungen kaiserlicher Erlasse sind die privat zusammengestellten *Codices Gregorianus* und *Hermogianus*<sup>4</sup> (beide Ende 3. Jahrhundert) und die amtliche Sammlung *Codex Theodosianus* (438 durch Theodosius II. im Osten, 439 durch Valentinian III. im Westen eingeführt).<sup>5</sup> Die umfangreichste Sammlung von Auszügen aus den klassischen Juristenschriften (*Digesta* oder *Pandectae*)<sup>6</sup> und Kaisergesetzen (*Codex Iustinianus*)<sup>7</sup>, verbunden mit einem amtlichen Lehrbuch (*Institutiones*; nach dem Vorbild der gaianischen Institutionen geschrieben)<sup>8</sup>, war die in der Neuzeit als *Corpus Iuris Civilis* (Gebilde des Zivilrechts; im Unterschied zum kirchlichen Recht: *Corpus Iuris Canonici*) bezeichnete Kompilation. Der oströmische Kai-

3. Ausgabe: Ulrich Manthe (Hrsg.), *Gaius. Institutiones. Die Institutionen des Gaius*, 2. Aufl., Darmstadt 2010.

4. Ausgabe: Gustav Friedrich Haenel (Hrsg.), *Codicis Gregoriani et Codicis Hermogeniani Fragmenta*, Bonnae, 1837, Spalten 1-56 (Codex Gregorianus) und Spalten 57-80 (Codex Hermogenianus).

5. Ausgabe: Theodorus Mommsen / Paulus Krueger (Hrsg.), *Theodosiani Libri XVI cum Constitutionibus Sirmondianis, Voluminis I Pars Posterior. Textus cum apparatu*, Berolini 1905; Paulus M. Meyer / Theodorus Mommsen (Hrsg.), *Leges Novellae ad Theodosianum Pertinentes*, Berolini 1905.

6. Zweisprachige Ausgabe der Digesten bis zum 34. Buch (von 50 Büchern): Okko Behrends / Rolf Knütel / Berthold Kupisch / Hans Hermann Seiler (Übersetzer und Hrsg.), *Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung*, II. Digesten 1–10, Heidelberg 1995, bis Rolf Knütel / Berthold Kupisch / Thomas Rübner / Hans Hermann Seiler (Übersetzer und Hrsg.), *Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung*, V. Digesten 28–34, Heidelberg 2012; vollständige lateinische Ausgabe in: *Corpus Iuris Civilis, Volumen Primum. Institutiones*. Recognovit Paulus Krueger. Digesta. Recognovit Theodorus Mommsen. Retractavit Paulus Krueger, 22. Aufl., Dublin/Zürich 1973 (zweite Paginierung).

7. Lateinische Ausgabe des *Codex Iustiniani: Corpus Iuris Civilis, Volumen Secundum. Codex Iustinianus*. Recognovit et retractavit Paulus Krueger, 15. Aufl., Dublin/Zürich 1970. Deutschsprachige Ausgabe: Carl Ed. Otto / Bruno Schilling / Carl Friedrich Ferdinand Sintenis (Hrsg.), *Das Corpus Iuris Civilis in's Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter*, Fünfter Band, Leipzig 1832, und Sechster Band, Leipzig 1832.

8. Ausgabe der *Institutiones (Iustiniani)*: Rolf Knütel / Berthold Kupisch / Sebastian Lohsse / Thomas Rübner, *Corpus Iuris Civilis, Die Institutionen. Text und Übersetzung*, 4. Aufl., Heidelberg, 2013.

ser Justinian veranstaltete diese Sammlung in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts nach Christi Geburt und stattete sie mit Gesetzeskraft aus. In der justinianischen Fassung fand das römische Recht in kontinuierlicher Pflege und Bearbeitung Rezeption weit über die ehemaligen Grenzen des römischen Reichs hinaus.

#### 4. *Vulgata und nachklassisches römisches Recht*

Die spätantike *Vulgata* entstand also in einer Zeit, in welcher das römische Recht eine besonders intensive theoretische Durchdringung erreicht hatte. Diese Durchdringung war zu einem allmählich zurückgehenden Teil in vielen Bibliotheken noch in Urschriften oder zumindest dem Original nahestehenden Abschriften oder Bearbeitungen greifbar. Vor allem aber sorgten die nachklassischen Sammlungen für eine Standardisierung der begrifflichen und systematischen Zusammenhänge des römischen Rechts, für eine Bündelung der Meinungen und für Ausbildung herrschender Einschätzungen und Rechtssätze. Die spätantike kaiserliche Gesetzgebung ist Element dieses Vereinheitlichungsprozesses und treibt ihn zugleich mit den amtlichen Sammlungen voran – bis zu den bis in die Gegenwart wirkenden justinianischen Gesetzbüchern.

#### 5. *Juristisches Vokabular der Vulgata*

Wer eine landessprachliche Übersetzung der Heiligen Schrift zur Hand nimmt, stellt fest, dass die in Altem und Neuem Testament niedergelegte Heilsentwicklung und Heilsverheißung mit juristisch belegten Ausdrücken vermittelt wird. In der deutschen Sprache<sup>9</sup> geschieht dies mit dem zentralen Begriff *Bund*, der insbesondere staats- und völkerrechtliche Relevanz hat. Und schon die seit alters her gewohnte Gesamtbezeichnung beider Hauptteile der Bibel als *Testament* ist juridisch konnotiert. Es drängt sich deswegen der Versuch auf, am Beispiel des in modernen deutschen Bibelübersetzungen geläufigen Begriffes „Bund“ zu prüfen, wie weit die *Vulgata* sich ebenfalls einer zeitgenössischem,

9. Siehe neben den oben in Fn. 2 angeführten beiden zweisprachigen Ausgaben die hier verwendete allein deutschsprachige Ausgabe: Alfons Deissler / Anton Vögtle / Johannes Nützel (Hrsg.), *Neue Jerusalemer Bibel. Einheitsübersetzung mit dem Kommentar der Jerusalemer Bibel*, 18. Aufl., Freiburg/Basel/Wien 2007.

lateinischem, Vokabular entsprechenden rechtssprachlichen Ausdrucksweise bedient. Dies soll hier mit einigen wenigen Stichproben geschehen (deren positiver Befund bereits vorweggenommen werden darf).

### 6. Bundesschlüsse: *pactum, foedus, testamentum*

a) Ein Beispiel für die Offenbarung des Heils in der dem Menschen aus Alltag und juristischer Allgemeinbildung vertrauten Kategorie eines Bundes gibt die Absprache Gottes mit Noah nach der Sintflut (Genesis 9.9 bis 9.17). Die *Vulgata* (Gen 9.9, 9.11, 9.16) spricht von einem *pactum* (Substantiv aus dem Perfektpartizip des Verbes *pangere* und des im Wesentlichen gleichbedeutenden Verbes *pacisci*). Es handelt sich somit um eine Abmachung, Verabredung. In einer Verabredung begegnen sich zwei Handelnde. Es heißt zwar in der *Vulgata* (Gen 9, 9.11): „Ich werde meinen Bund mit Euch setzen“ (*statuam pactum meum vobiscum*). Das Wort *statuam* scheint für Einseitigkeit der Bestimmung zu sprechen. Aber das Wort *pactum* löst, zunächst in einem allgemeinen Sprachverständnis interpretiert, den Zweifel in Richtung Zweiseitigkeit auf. Jede Partei eines Vertrages kann einseitig von sich sagen, sie tätige das Geschäft. Das Geschäft kommt jedoch stets erst im beiderseitigen Einvernehmen zustande, in einer Vereinbarung.<sup>10</sup> Der Vertrag (Bund) ist eine von Gott und Mensch auf Gottes Angebot hin gemeinsam getroffene Bestimmung. Alternativ, insbesondere wenn es um das Zeichen für Gottes Bund mit Noah, den Regenbogen, geht, heißt der Bund *foedus* (Gen 9,12.15-16), der Regenbogen ist also ein *signum foederis* (Gen 9,12-13.17). Die Deutung des Bundesschlusses als zweiseitiger Akt wird anhand des Vokabulars des römischen Rechts zu erhärten sein.<sup>11</sup>

b) Ähnlich ist der Bund Gottes mit Abram beschrieben (Gen 15,18). Er ist ein *foedus* und kommt durch Absprache zustande (*pepigit* als eine der Perfektformen von *pangere*). Die Vertiefung des Bundesschlusses mit dem Bundeszeichen der Vorhautbeschneidung (Gen 17,1-25; hierbei empfängt Abram den neuen Namen Abraham: Gen 17,5) begegnet als *pactum* (Gen 17,4.7.9-10) und als *foedus*

10. Die Übersetzung in der Ausgabe Beriger/Ehlers/Fieger (oben Fn. 1) verwendet zu Gen 9,9 und 9,11 für *pactum* „Vereinbarung“ und nur für *foedus* steht „Bund“. Bei Arndt (oben Fn 2) und Deissler/Vögtle/Nützel heißt es durchgehend: „Bund“.

11. Unten zu 7.

(Gen 17,2.7), das Bundeszeichen als *signum foederis* (Genesis 17,11).<sup>12</sup> Erneut liest man auf den ersten Blick im Verb eine einseitige Anordnung (Gen 17,2: *ponamque foedus*; Gen 17,7: *statuam pactum*). Doch sind die Substantive auf beiderseitiges Begründen angelegt.

c) Von einer weiteren göttlichen Heilzusage im Bundesschluss mit gleicher lateinischer Wortwahl handelt der Bericht über den Auszug Israels aus Ägypten. Gott kündigt Moses den Bund als *pactum* vom Berge Sinai her an (Exodus 19,5).<sup>13</sup> Der Bund wird mit dem Schlachtopfer geschlossen (Ex 24,5). Moses gießt das Blut der geschlachteten Jungtiere in Opferschalen und sprengt es gegen den Altar (Ex 24,6). Dann nimmt er das Buch des Bundes (die Gesetzesaufzeichnungen: *volumen foederis*), liest es dem Volke vor (Exodus 24,7), sprengt das Blut in das Volk und bezeichnet es als das Blut des Bundes (Ex 24,8). *Hic est sanguis foederis quod pepigit Dominus vobiscum*. Dies ist das Blut des Bundes, den der Herr mit Euch geschlossen hat (Ex 24,8).

d) In den Berichten der Evangelisten über die Einsetzung des Altarsakraments begegnet eine Variation. Nun spricht die *Vulgata* nicht von *pactum* oder *foedus*, sondern von *testamentum*, von einem Zeugnis. Jesus stellt den Kelch als den neuen Bund (das neue Zeugnis) in seinem Blute dar: *hic est calix novum testamentum in sanguine meo* (Lukas 22,20). Oder er spricht kürzer von seinem Blut (im Unterschied zum Blut des von Moses dargebrachten Jungstiers) des neuen Bundes (Zeugnisses): *hic est sanguis meus novi testamenti* (Markus 14,24) / *hic est enim sanguis meus novi testamenti* (Matthäus 26,28).<sup>14</sup> Christi Blut in der Gestalt des Weines mögen die Menschen nicht lediglich als äußeres Zeichen (wie das von Moses versprengte Opferblut) tragen, sondern im wahrsten Sinne des Wortes zu seinem Gedächtnis verinnerlichen.

e) Ein weniger geläufiges Textbeispiel schließlich findet sich beim Propheten Hosea. Gott wird sich mit den Israeliten in Gerechtigkeit und Recht, in Barm-

12. Bei Beriger/Ehlers/Fieger (oben Fn. 1) wie schon zu Gen 9,9 ff. (zuvor Fn. 9.) ist konsequent differenziert übersetzt: *pactum* – Vereinbarung; *foedus* – Bund. Bei Arndt (oben Fn. 1) und Deissler/Vögtle/Nützel (oben Fn. 8) wiederum durchgehend „Bund“.

13. *Pactum* mit „Bund“ wiedergegeben bei Beriger/Ehlers/Fieger ebenso wie bei Arndt und bei Deissler/Vögtle/Nützel.

14. *Testamentum* übersetzen in allen drei Berichten gleichermaßen mit „Bund“ Arndt (außer zu Mt 26,28; dort: Testament), Deissler/Vögtle/Nützel, Beriger/Ehlers/Fieger.

herzigkeit und Mitleiden, in Treue verloben (sich den Israeliten antrauen, angeloben): *et sponsabo te mihi in iustitia et iudicio et in misericordia et miseratibus; et sponsabo te mihi in fide* (Hosea 2,19-20 oder 2,21-22).

### 7. Wortwahl in Quellen des römischen Rechts

a) Die *Vulgata* verwendet zur Bezeichnung der Bünde Gottes mit den Menschen die Ausdrücke *foedus*, *pactum* und *testamentum*. Nicht hingegen benutzt sie Wörter wie *constitutio*, *edictum*, *statutum*, welche auf hoheitliche, einseitige Satzung durch Gott hindeuten würden. Das *pactum* als eine Absprache im Rechtssinne, als ein Vertrag, erscheint beispielsweise im *Codex Gregorianus*, wo unter dem Titel *De pactis* kaiserliche Konstitutionen zu der Frage zusammengestellt sind, unter welchen Umständen Absprachen zwischen zwei (oder mehr) Teilnehmern rechtsverbindlich sind.<sup>15</sup> Einen Titel *De pactis* bilden auch Justinians *Codex*<sup>16</sup> und Justinians *Digesten*<sup>17</sup>. Allfällige Vermutungen, Justinians Gesetzesredaktion habe im sechsten Jahrhundert im Interesse flüssigeren Lesezusammenhanges und auch wegen zwischenzeitlicher Rechtsentwicklung Eingriffe in den Wortlaut der zusammengestellten Kaiserkonstitutionen und Auszüge aus den alten Juristenschriften (sogenannte Interpolationen) vorgenommen,<sup>18</sup> betreffen nicht die Gültigkeit der in *Codex Iustinianus* und *Digesta* zu lesenden Grundbegriffe schon in den früheren Jahrhunderten, denen die Fundstücke entnommen wurden.

15. *Codex Gregorianus* (oben Fn. 4) 1.10. Zu Beginn des 10. Titels als *Codex Gregorianus* 1.10.1 eine Konstitution des Antoninus Caracalla vom Jahre 213 mit der Wendung *pacti conventio-nisque fides servanda est* – die Treue des Vertrages und der Übereinkunft ist zu wahren.

16. *Codex Iustinianus* (oben Fn. 7) 2.3. Der in der vorigen Fußnote erwähnte Erlass vom Jahre 217 (*Codex Gregorianus* 1.10.1) kehrt in *Codex Iustinianus* 2.3.7 wieder.

17. *Digesta* (oben Fn. 6) 2.14.

18. Nachschlagwerk zu den Interpolationsverdachten: Ernestus Levy/Ernestus Rabel (Hrsg.), *Index Interpolationum Quae In Iustiniani Digestis Inesse Dicuntur*, Tomus I. *Ad Libros Digestorum I-XX Pertinens*, Weimar 1929, bis Tomus III. *Ad Libros Digestorum XXXVI-L Pertinens*, Weimar 1935; *Supplementum. Ad Libros Digestorum I-XII Pertinens*, Weimar 1929; Gerardus Broggin (Hrsg.) *Index Interpolationum Quae In Iustiniani Codice Inesse Dicuntur, Tomus In Quo Ea Commemorantur, Quae Viri Docti In Scriptis Ante Annum 1936 Editis Suspicati Sunt*, Weimar 1969.

Der mit *pactio* bedeutungsgleiche<sup>19</sup> Begriff *pactum*, aufgefasst als Übereinkunft (*conventio*)<sup>20</sup>, das heißt als Vereinbarung zweier oder mehrerer,<sup>21</sup> ist in den römischen Rechtsquellen der allgemeinste.<sup>22</sup> Nicht jede beliebige formlose Absprache ist freilich verbindlich, sondern man muss auf eine eingespielte Anerkennung durch die Rechtsordnung achten. Bestimmte Gruppen klagbarer Verträge werden jeweils unter der Bezeichnung *contractus* (Vertrag, Kontrakt) zusammengefasst.<sup>23</sup> Mit Rücksicht auf die natürliche Gerechtigkeit (*aequitas naturalis*) sollte man allerdings möglichst weitgehend dem Grundsatz folgen, dass menschlicher Treue (*fides humana*) am besten entspricht, jede Absprache einzuhalten (*servare*).<sup>24</sup> Auf dem sogenannten afrikanischen Konzil, das ist das Konzil von Karthago der Jahre 345 bis 348, hatte man sich darauf verständigt, im kirchlichen Rechtsverkehr, weitergehend als das römische Recht, jedes *pactum* als verbindlich anzusehen. Dieser Beschluss fand Eingang in die von Papst Gregor IX. im Jahre 1234 in Kraft gesetzte Dekretalensammlung, den sogenannten *Liber extra*, zweiter Teil des *Corpus Iuris Canonici*.<sup>25</sup> Der zentrale Satz in dem Dekretale lautet: *Dixerunt universi: Pax servetur, pacta custodiantur* – Alle haben gesagt: Friede ist zu wahren, Verträge sind zu beachten.

b) Der Begriff *foedus* bezeichnet im römischen Recht hauptsächlich den Vertrag zwischen Völkern, geschlossen von einem Repräsentanten des römischen Gemeinwesens (zum Beispiel: Feldherr; in der Spätantike der Kaiser) mit einem Repräsentanten eines anderen Gemeinwesens (namentlich einer fremden Stadt oder eines fremden Staates).<sup>26</sup> Der völkerrechtliche Vertrag erscheint beispielsweise in Justinians Digesten als Zitat aus einem in der Mitte des zweiten Jahrhun-

19. Ulpian (um 200) *Digesta* 2.14.1.2.

20. Ulpian *Digesta* (oben Fn. 6) 2.14.1.3.

21. Ulpian *Digesta* 2.14.1.2.

22. Ulpian *Digesta* 2.14.1.3.

23. *Institutiones* (oben Fn. 8) 3.13.2, 3.14 ff. Nach dem Vorbild von Gaius, *Institutiones* (oben Fn. 3), 3.88 ff.

24. Ulpian *Digesta* (oben Fn. 6) 2.14.1.principium.

25. Liber Extra 1.35.1. Ausgabe des *Liber extra* in: Aemilius Ludouicus Richter / Aemilius Friedberg (Hrsg.), *Corpus Iuris Canonici*, Pars Secunda. Decretalium Collectiones, Graz 1959, Spalten 1-928.

26. Dazu Wolfgang Waldstein / J. Michael Rainer, *Römische Rechtsgeschichte*, 11. Aufl., München 2014, § 21; Theodor Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Erster Band, 3. Aufl., Nachdruck Graz 1969, S. 121, 246-257; Zweiter Band. 2. Teil, 3. Aufl., Nachdruck Graz 1969, S. 954 f.; Dritter Band. 1. Teil, 3. Aufl., Nachdruck Graz 1969, S. 340-342, 362, 591-597, 653 f., 663-666; Dritter Band. 2. Teil, 3. Aufl., Nachdruck Graz 1969, S. 1158-1173.

derts von Sextus Pomponius verfassten Kommentar.<sup>27</sup> Weniger geläufig ist das Wort *foedus* als Bezeichnung eines Vertrages zwischen Einzelpersonen. Kaiserliche Erlasse des 4. Jahrhunderts benutzen es in der Wendung *foedus matrimonii* für den Ehebund.<sup>28</sup> Das steht insofern der völkerrechtlichen Auffassung von *foedus* nahe, als die Ehegatten als Angehörige verschiedener Familien wahrzunehmen sind, so dass ihr Bund eine gewisse Gemeinschaftswirkung entfaltet.

c) Für das Zustandebringen eines Bundes erscheint im Textbeispiel aus Hosea<sup>29</sup> nicht das allgemeine Verb *pangere* oder *pacisci*, sondern das Verb *sponsare* (versprechen, geloben). Auch dies ist ein Begriff des römischen Rechts. Eine weitere Form des Verbs ist *spondere*. Häufiger begegnet in den römischen Quellen diese Form. Aber auch die für Hosea verwendete Form *sponsare* kommt in den römischen Rechtsquellen vor. Mit diesen Verben hängt das Substantiv *sponsio* (Versprechen, Gelöbnis, Verlöbnis) zusammen. Als Gelöbnis bezeichnet das römische Recht eine Übereinkunft, die zur Verdeutlichung ihrer Endgültigkeit in eine gewisse Form gekleidet ist. Die *sponsio* ist sowohl der feierliche Akt für den Bundschluss zwischen den Römern und einem anderen Volk als auch ein förmlicher Austausch von Willenserklärungen für einen Vertrag unter Einzelpersonen. Das förmliche Geschäft unter Einzelpersonen heißt auch *stipulatio*.<sup>30</sup> Als Verb bevorzugen die Rechtsquellen *spondere*, wenn irgendein Inhalt abzusprechen ist.<sup>31</sup> Soll im Besonderen die Absprache einer Ehe, das Verlöbnis, bezeichnet werden, erscheint *sponsare*.<sup>32</sup>

d) Der juristische Gehalt des in der Evangelienübersetzung benutzten Begriffs *testamentum* ist Zeugnis, insbesondere Bezeugung des Willens, was mit dem eigenen Vermögen nach dem Tode geschehen solle. Die Bekundung des Erblasserwillens in einem Testament ist zwar einseitige Satzung, kein konsensualer Rechtsakt (Vertrag) zwischen künftigem Erblasser und künftigem Nachfolger. Doch muss die vom Erblasser angeordnete Erbfolge von dem oder den ausersehenen Erben nach dem Tode des Erblassers erst noch angenommen werden. Erst mit

27. Pomponius *Digesta* (oben Fn. 6) 49.15.5.2. Desgleichen Proculus (Mitte des ersten Jahrhunderts) *Digesta* 49.15.7.1.

28. Constantius und Constans *Codex Iustinianus* (oben Fn. 7) 8.55(56).7 (aus dem Jahre 349) und Constantinus *Codex Iustinianus* 8.57(58).1 (aus dem Jahre 320).

29. Oben 6.e.

30. Gaius, *Institutiones* (oben Fn. 3) 3.98; *Institutiones* (Iustiniani; oben Fn. 8) 3.15.pr.

31. Gaius, *Institutiones* 3.92 f.; *Institutiones* (Iustiniani) 3.15.1.

32. So bei Papinian (um 200) *Digesta* (oben Fn. 6) 23.2.38.pr.

Antritt des Erbes findet nach römischem Verständnis die Erbfolge statt. Das Testament ist zunächst nur eine Einladung des Erblassers an den oder die ausgewählten Erben. Wer ausgewählt ist, in die Nachfolge einzutreten, kann den Nachlass ausschlagen oder annehmen. Das Herstellen einer Willensübereinstimmung zwischen Erblasser und Erbe wird also in zwei zeitlich möglicherweise über viele Jahre voneinander getrennte Schritte zerlegt. Es erscheint sinnvoll, diesen Vorgang nicht mit dem üblichen Begriff Vertrag (*pactum, foedus*) zu kennzeichnen, obwohl dies nicht völlig verfehlt wäre, sondern einen separaten Begriff zu verwenden, der an den notwendig vom Erblasser zu tätigen ersten Schritt der Erbenauswahl anknüpft. Diese bedarf der Feststellbarkeit, und dem dient das (im römischen Recht nicht notwendig schriftliche) Zeugnis, das *testamentum*.<sup>33</sup>

#### 8. Eignung der römischen Rechtsbegriffe für die biblischen Bundesberichte

Hieronymus und die weiteren Bearbeiter der *Vulgata* zeigen sichere Konstanz im Umgang mit den Rechtsbegriffen. Wenn Gott sich mit den Menschen verbündet, passt sowohl der allgemeine Begriff *pactum* mit dem zugehörigen Verb *pangere* als auch der im Wechsel gebrauchte Begriff *foedus*. Im Errichten eines *foedus* tritt der Vorsteher der die Sintflut überlebenden Sippe (Noah), ein Stammvater (Abram/Abraham) oder ein Vertreter des Volkes Israel (Moses) Gott gegenüber. Der Mensch nimmt als Vielheit an dem Bundschluss teil. Und Gott ist in der Analogie zum römischen Staatsvertrag wegen seiner Erhabenheit und Größe ebenfalls als Vielheit aufzufassen, ja sogar als über eine Vielheit unendlich weit hinausreichende Allheit, auf die erst recht die Idee des Staatsvertrages übertragbar ist. Die Auffassung des Bundesschlusses als Verlobungsvorgang (Verb *sponsare*) in der Prophetie Hoseas unterstreicht wegen ihrer feierlichen Anmutung sowohl die Analogie zum Staatsvertrag (Hauptwort *sponsio* als feierlicher Akt) als auch die Analogie einer aus dem Verlöbnis im familienrechtlichen Sinne (*sponsare* als spezielleres Verb gegenüber dem allgemeinen Verb für förmliches Versprechen *spondere*) hervorgehenden innigen Lebensgemeinschaft. Und schließlich trifft das für die Stiftung des Altarsakramentes gewählte Wort *testamentum*. Jesus ordnet seinen den Menschen gewidmeten Nachlass für

33. Das *testamentum* findet sich zum Beispiel in *Codex Gregorianus* (oben Fn. 4) 2.6 (wegen Grenzen der Gestaltungsfreiheit: *testamentum inofficiosum* – pflichtwidriges Testament) und *Codex Hermogenianus* (oben Fn. 4) Titel 6 (pflichtwidriges Testament), 11, 12 (Form des Testaments); *Institutiones* (Iustiniani; oben Fn. 8) I.2.10 (über die Errichtung von Testamenten).

die Zeit nach seinem Tod, dem er bereits ins Auge blickt. Es wird an den Menschen liegen, dieses Erbe nach dem Tode Christi als Nachfolger anzutreten und so den von Jesus Christus angebotenen Neuen Bund zustande zu bringen.

Wenn Hieronymus (und weitere Bearbeiter) die *Vulgata* mit den Begriffen *pactum*, *foedus*, *sponsare* und *testamentum* ausstatten, so bewegen sie sich in einem gültigen Vokabular, das der zeitgenössische Leser oder Hörer und (wegen der mittelalterlichen Rezeption des römischen Rechts als gemeineuropäisches Recht) auch der spätere Leser (sofern der lateinischen Sprache mächtig) als dem Rechtsleben entnommen identifiziert. Auch ohne tiefere juristische Bildung hat jeder im römischen Reich oder später in Europa und weiteren Weltgegenden unter römischem Recht lebende Leser (Hörer) die aus seiner je eigenen Erfahrung im Umgang der Menschen untereinander gespeiste Vorstellung, dass sich in den biblischen Stellen zum Bund zwischen Gott und Mensch Verbindlichkeit und Verlässlichkeit der Heilszusage ausdrückt. Die Übersetzung garantiert damit Begreifbarkeit des Geschriebenen. Sie leuchtet dem Leser oder Hörer unmittelbar ein. Überholte Begriffe aus Rechtsinstituten, die die römische Gesellschaft am Ende des vierten Jahrhunderts bereits abgelegt hatte, meidet die *Vulgata*. So findet man beispielsweise das schon vor Christi Geburt als Rechtsinstitut abgestorbene und in den spätantiken Rechtsquellen verschwundene *nexum* (Verknüpfung, Verbindung) nicht als Bezeichnung für die Bindung zwischen Mensch und Gott. Das *nexum* war eine formgebundene Selbstaufgabe in die Schuldhaft,<sup>34</sup> älter als die Anerkennung einfacher Übereinkünfte als rechtsverbindlich.<sup>35</sup> Dem lateinischen Vokabular gehörte der Begriff *nexum* auch noch in der Spätantike an. Aber niemand fasste ihn mehr als zeitgenössischen Fachbegriff auf. Das Wort *nexum* ist auf ein allgemeinsprachliches Synonym für eine vertragliche oder anderweitige Verbindung mit rechtshistorischer Reminiszenz reduziert.

Fasst man die vorstehenden Beobachtungen zusammen, so ergibt sich ein wohlbedachter Plan der *Vulgata*: Sie will den Menschen in seiner juristischen Allgemeinbildung ansprechen, um ihn von der Verbindlichkeit der biblischen Heilszusage und auf diese Weise von der Verlässlichkeit der Heilserwartung zu überzeugen. Heilszusage ist so als Heilsgewissheit wahrnehmbar.

34. Das *nexum* begegnet zum Beispiel in den Zwölftafeln (450 vor Christus) 6.1 als Darlehensgeschäft. Zweisprachige Ausgabe: Rudolf Düll (Hrsg.), *Das Zwölftafelgesetz. Texte, Übersetzungen und Erläuterungen*, 7. Aufl., Zürich 1995.

35. Zum *nexum* lies Max Kaser, *Das römische Privatrecht*, Erster Abschnitt. Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht, 2. Aufl., München 1971, §§ 9.I.2, 43.II.